

3920/J XX.GP

der Abgeordneten DI Hofmann, Lafer, Pumberger, Partik - Pable‘ und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Vereinsrecht

Diversen Äußerungen des Bundesministers für Inneres zufolge scheint im Augenblick bzw. in nächster Zeit keine Änderung des Vereinsrechtes geplant. Der Bundesminister wolle sich nach eigenen Aussagen lediglich auf “schärfere Kontrollen von großen Vereinen beschränken”.

Wie jedoch unter anderem der Anfrage Nr. 3517/J der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen zu entnehmen ist, stammt genau derjenige Begriff, der vom Bundesminister für Inneres zur Erläuterung seiner momentanen Absichten im Bereich des Vereinsrecht herangezogen wird (Kurier und OÖN vom 29.12.1997, unter Bezugnahme auf ein Interview mit “Radio Vorarlberg: “schärfere Kontrollen bei großen Vereinen”) aus dem Buch “Reform des Vereinsrechtes Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Vereinsrecht”, herausgegeben von Dr. Peter Fessler, Dr. Christine Keller, Dr. Heinz Krejci, Dr. Peterzettner, Wien, 1997.

Daß eine Reform des Vereinsrechtes zwar momentan nicht in Sicht zu sein scheint, langfristig jedoch gewünscht bzw. angestrebt wird, zeigen die anlässlich der Präsentation des oben genannten Buches im Parlament getätigten Aussagen:

Nationalratspräsident Dr. Fischer meinte, “Reform - und Nachdenkbedarf seien (...) naheliegend.

Justizminister Michalek war der Ansicht, “auch die Auflösung des Vereines müsse klar geregelt werden.

Da sich der Bundesminister für Inneres bereits jetzt einer in oben genannten Entwurf neu eingeführten Definition bedient, liegt der Schluß nahe, daß, sollte es zu einer - geplanten und lediglich verschobenen? - Reform kommen, die betreffende Abhandlung als Grundlage für eine Reform herangezogen werden wird.

Der betreffende Entwurf der interministeriellen Arbeitsgruppe führt speziell im 3. Abschnitt, § 74 (Behördliche Auflösung), sowie in § 9 (Abweisung der Ersteintragung)

Begriffe ein, die weder dem öffentlich rechtlichen Bereich zugeordnet werden können noch im geringsten definiert sind.

Genau diese Paragraphen erfüllen daher alle Voraussetzungen, um als "Gummiparagraphen" angewendet zu werden, die jedweder materieller Auslegung nach Gutdünken genügend Raum bieten:

Die interministerielle Arbeitsgruppe beruft sich in den Erläuterungen zu § 74 (Auflösung des Vereines) auf BGBl Nr. 210/1958 und die Europäische Menschenrechtskonvention Art. 11 Abs.2. Gleichzeitig "erweiterte" sie die dort verankerten Bestimmungen um den "Gedanken der Völkerverständigung". Die interministerielle Arbeitsgruppe führte mit dem "Gedanken der Völkerverständigung" einen Begriff in das Vereinsrecht ein, der nicht nur diesem, sondern der gesamten österreichischen Rechtsordnung fremd ist. Diese neue Norm wird jedoch nicht definiert.

Die interministerielle Arbeitsgruppe scheute sich auch nicht davor, den Begriff der "guten Sitten" aus dem Privatrecht ins Vereinsrecht "herüber zu ziehen". Angesichts dessen, daß es sich bei den Autoren des Entwurfes um qualifizierte Juristen handelt, liegt der Verdacht nahe, daß die aufgezeigten Fehlleistungen in der Textierung nicht fachlicher Inkompotenz entspringen, sondern daß eine politische und möglicherweise ideologische Intention dahintersteckt.

Es liegt auf der Hand, daß der Entwurf der interministeriellen Arbeitsgruppe in manchen elementaren, wenn nicht existenziellen Bereichen des Vereinsrechtes zu willkürlicher Auslegung geradezu einlädt.

Hätte man die Absicht, durch rechtlich nicht eindeutig bzw. überhaupt nicht definierte Formulierungen die Möglichkeit politischer Willkürentscheidungen einzuführen, so wäre unter dieser Maßgabe der betreffende Entwurf als gelungen zu bezeichnen.

In diesem Zusammenhang richten die unferfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

- 1.) Wer hat die interministerielle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen?
- 2.) Aus welcher Intention heraus wurde sie installiert?
- 3.) Wer war mit der Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe betraut?

4.) Nach welchen Kriterien wurde bei der Auswahl der Mitglieder vorgegangen?

5.) Hatte die Arbeitsgruppe bei Ihrer Tätigkeit eine Zielvorgabe zu beachten?

Wenn ja, aus welchen Gründen, um welche "Zielvorgabe" handelt es sich und von wem wurde diese formuliert?

6.) Gab es in den letzten zehn Jahren ihr Ministerium betreffende Gesetzesvorlagen, die zumindest zum Teil auf Arbeiten Privater oder interministerieller Arbeitsgruppen beruhten?

Wenn ja,

a) auf wie viele Arbeiten oder Entwürfe trifft dies zu,

b) von wem wurden diese im Einzelfall erstellt (Private oder interministerielle Arbeitsgruppen),

c) mit welchen Materien beschäftigten sich diese,

d) inwiefern wurden die betreffenden Arbeiten oder Entwürfe in die jeweilige Gesetzesvorlage eingearbeitet?

7.) Können sie ausschließen, daß im Falle der mancherorts - siehe Sachverhalt - durchaus gewünschten Reform des Vereinsrechtes das Bundesministerium für Inneres den vorliegenden Entwurf der oben genannten interministeriellen Arbeitsgruppe in Zukunft als Grundlage künftiger Reformen heranzieht?

Wenn nein,

a) wie ist laut Bundesministerium für Inneres der als "Terminus technicus" verwendete Begriff "nationale und öffentliche Sicherheit" im Gesamtzusammenhang mit § 74 des Entwurfes zu verstehen, und welchen klar definierten und jedem Staatsbürger einsichtigen rechtlichen Inhalt und Sinn hat nach dieser Auslegung des Bundesministeriums für Inneres die Einführung des oben genannten Begriffes der "nationalen und öffentlichen Sicherheit",

b) wie ist laut Bundesministerium für Inneres der als "Terminus technicus" verwendete Begriff "Moral" im Gesamtzusammenhang mit § 74 des Entwurfes zu verstehen und welchen klar definierten und jedem Staatsbürger einsichtigen rechtlichen Inhalt und Sinn hat nach dieser Auslegung des Bundesministeriums für Inneres die Einführung des oben genannten Begriffes der "Moral",

- c) wie ist laut Bundesministerium für Inneres der als “Terminus technicus” neu eingeführten Begriff “Gedanken der Völkerverständigung” im Gesamt - zusammenhang mit § 74 des Entwurfes zu verstehen und welchen klar definierten und jedem Staatsbürger einsichtigen rechtlichen Inhalt und Sinn hat nach dieser Auslegung des Bundesministeriums für Inneres die Einführung des oben genannten Begriffes des “Gedankens der Völkerverständigung”,
- d.) bestehen nach der Auslegung des Bundesministeriums für Inneres derzeit Vereine, auf die einer der in § 74 des Entwurfes angeführten Auflösungsgründe zuträfe und wenn ja, welche Vereine wären dies namentlich und aus welchen der in § 74 angeführten Gründe würden diese aufgelöst werden?
- e.) wie ist laut Bundesministerium für Inneres der als “terminus technicus” verwendete Begriff der “guten Sitten” im Gesamtzusammenhang mit § 9 des Entwurfes zu verstehen und welchen klar definierten und jedem Staatsbürger einsichtigen rechtlichen Inhalt und Sinn hat nach dieser Auslegung des Bundesministeriums für Inneres die Einführung des oben genannten Begriffes der “guten Sitten,
- f.) bestehen nach der Auslegung des Bundesministeriums für Inneres derzeit Vereine, denen nach den Bestimmungen des § 9 des Entwurfes die Anmeldung mit Abweisungsbescheid verweigert worden wäre und wenn ja, welche Vereine wären dies namentlich und aus welchen in §9 angeführten Gründen wäre dies der Fall?
- 8.) Was halten Sie persönlich vom Ergebnis der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Erläuterung dieser Anfrage dargelegten Bedenken?
- 9.) Sind Sie der Meinung, daß es zumindest seltsam anmutet, daß sich der Bundesminister für Inneres einerseits bereits eines erst in diesem Entwurf neu eingeführten und dem Vereinsrecht bisher völlig fremden Begriffes (siehe Sachverhalt: “großer Verein”) bedient, und derselbe andererseits beteuert, daß er keine Reform anstrebe?
- Wenn ja, ist Ihnen bewußt, daß Sie in Ihrer Funktion als Bundesminister für Inneres dadurch manchen Begriffen aus diesem - Ihren Aussagen nach zu urteilen - “privaten” Entwurf offiziellen Status verleihen und dadurch diesen Entwurf so

aufwerten, daß er in Hinkunft wieder als Diskussionsgrundlage dienen wird?
10.) Können Sie definitiv - und soweit es in der Kompetenz des BMI liegt - ausschließen, daß derartige oder ähnlich bedenkliche Formulierungen - siehe § 9 sowie § 74 des Entwurfes - in eine eventuellen Regierungsvorlage zur Reform des Vereinsrechtes Eingang finden und garantieren, daß das Bundesministerium für Inneres dieser Art des politischen Mißbrauches der Rechtsordnung nicht den Weg bereiten wird?